



RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, D-80637 München

Rechtsanwältin
Mustermann

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck

Fachanwalt für Familienrecht
Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht im DAV

In Kooperation mit
Steuerberater

Anton Paulsteiner
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Wolfgang Hackl
Diplom-Finanzwirt (FH)

F./F. Wegen Ehegattenunterhalt

Datum: 23. April 2016

unser Zeichen: /16JS21/JS

Datei: D3/462-16

Sehr geehrte Frau Kollegin ,

wir haben Ihre Unterhaltsberechnung vom [...] zur Kenntnis genommen. Sie berechnen den Unterhalt mit der Quotenbedarfsmethode. Dies halten wir hier nicht für zulässig.

Die Oberlandesgerichte Hamm und München haben bereits entschieden, dass eine konkrete Berechnung dann vorgenommen werden müsse, wenn das bereinigte Einkommen die höchste Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle überschreitet, also derzeit € 5.100,00 (vgl. OLG Hamm, FamRZ 2005, 719; OLG München FamRZ 2005, 367). Der BGH eröffnet den Anwendungsbereich für die **konkrete Bedarfsermittlung** ebenfalls ab einem gemeinsamen bereinigten Netto-Einkommens der Ehegatten über **5.100,- €** (BGH mit Urteil v. 11.08.2010 - XII ZR 102/09). Die Berechnung des nachehelichen Unterhaltsbedarfs nach einer **Quote** des vorhandenen Einkommens beruht auf der Annahme, dass das gesamte vorhandene Einkommen für den Lebensunterhalt der Ehegatten verwendet wird. Bei besonders günstigen Einkommensverhältnissen, bei denen die Vermutung nahe liegt, dass nicht sämtliche Einnahmen für den Lebensunterhalt verbraucht werden, sondern ein Teil von ihnen auch der Vermögensbildung zufließt, ist ein höherer Bedarf konkret zu begründen. Dies bedeutet, dass ein höherer Unterhaltsbedarf als 2.500,00 € p.m. mit der Quotenbedarfsermittlungsmethode nicht zu begründen ist.

Ohne Ihre Mitteilung zum Einkommen der Ehefrau als richtig anzuerkennen, hat dies im vorliegenden Fall folgende Konsequenz: Bei einem Unterhaltsbedarf von maximal 2.500,00 €

Zentrale	München Landshuter Allee 8 - 10 D-80637 München
Telefon	089/ 2155-4181-0
Telefax	089/ 2155-4181-9
Mail	info@familienrecht-ratgeber.com
Internet	www.familienrecht-ratgeber.com
Bank	Deutsche Bank Kempten
BLZ	733 700 24
Konto	16 999 66
BIC	DEUTDE33
IBAN	DE13733700240169996600

Id-Nr.	92 137 084 852
Daten werden	Personenbezogene Daten in unseren elektronischen Akten gespeichert (§ 33 BDSG).

abzgl des eigenen von Ihnen mitgeteilten Einkommens der Ehefrau, bleibt allenfalls eine Bedarfslücke in Höhe von 355,25 €.

In unserer Praxis zu Fällen der vorliegenden Art empfehlen wir allen Beteiligten dringend, eine Vereinbarung zum Ehegattenunterhalt zu schließen. Grundlage dafür ist natürlich eine Gesprächsbereitschaft auf Seiten Ihrer Mandantin und auch die Bereitschaft einen objektiv angemessen konkreten Bedarf zu benennen, der Diskussionsgrundlage sein kann.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Schröck

Fachanwalt für Familienrecht